

1  
2  
3  
4  
5

**Satzung der Fachschaft für  
Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität  
Bochum**

12.11.2025



## Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Die Fachschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Fachbereich Sozialwissenschaft eingeschriebenen Studierenden und Promotionsstudierenden bilden die Fachschaft Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden als Fachschaft bezeichnet.)

### §2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft hat unbeschadet an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft (§2 Satzung der Studierendenschaft der RUB) mitzuwirken. Sie nimmt das allgemeinpolitische Mandat wahr.
- (2) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) die Belange ihrer Mitglieder in der Fakultät Sozialwissenschaft wahrzunehmen,
  - b) die Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere die marginalisierter Gruppen, im Rahmen dieser Satzung und aller daran angeschlossenen Ordnungen zu vertreten,
  - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§3 Hochschulgesetz NRW) mitzuwirken,
  - d) fachliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  - e) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, und
  - f) die weltweiten Beziehungen zu anderen Fachschaften der Sozialwissenschaft und zu einzelnen Disziplinen der Sozialwissenschaft zu pflegen

### §3 Organe und Gremien der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
  - a) die Fachschaftsvollversammlung (VV) und
  - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die weiteren Gremien der Fachschaft sind die Arbeitsgruppen des FSR.

## 34 §4 Verfahrensgrundsätze

- 35 (1) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft tagen öffentlich, sofern der Ge-  
36 genstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht. Zu ihren Sitzungen ist mit  
37 angemessener Vorlaufzeit zumindest fachschaftsöffentlich einzuladen.
- 38 (2) Die Organe und weiteren Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit ein-  
39 facher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung  
40 nichts Anderes geregelt ist.
- 41 (3) Beschlüsse der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft sind in einem Pro-  
42 tokoll festzuhalten und – soweit der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht  
43 entgegensteht, sonst redigiert – in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich  
44 bekannt zumachen. Näheres regeln Geschäftsordnungen.

## 45 Kapitel II. Fachschaftsvollversammlung (VV)

### 46 §5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- 47 (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- 48 (2) Vor jeder ordentlichen VV ist in angemessenem Abstand eine Vor-VV durch-  
49 zuführen, die den Charakter einer Selbstdarstellungs- und Informationsveranstal-  
50 tung haben soll.
- 51 (3) Die VV hat das nicht übertragbare Recht
- 52 a) den FSR zu wählen oder zu entlasten und
- 53 b) die Satzung der Fachschaft zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.
- 54 (4) Übertragbare Aufgabe der VV ist es
- 55 a) die Arbeits- und Wirtschaftsführung des FSR zu prüfen,
- 56 b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen und
- 57 c) die aus dieser Satzung resultierenden Ordnungen und Pläne, insbesondere  
58 die Geschäftsordnung (GO) des FSR, sowie die Haushaltsordnung und den  
59 Haushaltsplan der Fachschaft, zur Kenntnis zu nehmen und zu verabschieden.

## 60 §6 Beauftragte der Fachschaftsvollversammlung

- 61 (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit verfügt die VV über eine Moderation, eine Wahl-  
62 leitung und eine Protokollführung. Diese Beauftragten werden durch den FSR  
63 vorläufig festgelegt. Die VV kann hiervon durch Beschluss abweichen.
- 64 (2) Die Moderation leitet die VV nach Maßgabe dieser Satzung und legt diese Satzung  
65 während der Versammlung aus.
- 66 (3) Die Protokollführung erstellt ein Ergebnisprotokoll der VV, welches zentrale Dis-  
67 kussionspunkte enthalten soll. Sie ist für Richtigkeit und Vollständigkeit des Pro-  
68 tokolls verantwortlich, welches sie binnen zwei Wochen nach der VV dem FSR  
69 zur Prüfung übergibt. Dieses ist von der Protokollführung und der Wahlleitung zu  
70 unterzeichnen.
- 71 (4) Die Wahlleitung wird nur im Falle von Wahlen explizit bestimmt. Sie soll insbeson-  
72 dere das Wahlverfahren erläutern und auf die Rechte der Abstimmenden hinweisen.  
73 Zur Unterstützung der Wahlleitung können Wahlhelfer\*innen von der Wahlleitung  
74 bestimmt werden. Die Wahlleitung und die Wahlhelfer\*innen können selbst zur  
75 Wahl stehen.

## 76 Kapitel III. Fachschaftsrat (FSR)

### 77 §7 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 78 (1) Der FSR hat die Aufgabe die Geschäfte der Fachschaft zu führen und die Aufgaben  
79 gemäß §2 wahrzunehmen. Dazu zählt insbesondere
- 80 a) die Fachschaft nach außen hin zu vertreten,  
81 b) die VV einzuberufen, vorzubereiten und ihre Beschlüsse umzusetzen,  
82 c) einen Vorschlag für die Wahlliste zum Fakultätsrat in die VV einzubringen,  
83 d) den Haushaltsplan festzustellen, zu ändern und dessen Einhaltung zu kontrol-  
84 lieren,  
85 e) die Protokolle von Sitzungen der Organe und weiteren Gremien der Fachschaft  
86 digital und analog zu archivieren und Möglichkeiten zur Einsicht bereitzustel-  
87 len,  
88 f) Vertreter\*innen für die Fachschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Fach-  
89 schaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden oder Vorschläge

- 90 für die Ernennung einzureichen. Dazu zählen insbesondere  
91 i) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK) und  
92 ii) die Gremien und Arbeitskreise der Fakultät und  
93 g) die entsendeten Vertreter\*innen nach lit. f in ihren Tätigkeiten zu unterstützen.
- 94 (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben verabschiedet der FSR  
95 a) den vorläufigen Haushaltsplan und die Haushaltsordnung der Fachschaft,  
96 b) die Geschäftsordnung des FSR (GO) unter Beachtung von § 17 und  
97 c) ein Selbstverständnis des FSR und  
98 (3) Der FSR ist der VV gegenüber rechenschaftspflichtig.

## 99 §8 Zusammensetzung und Amtszeit

- 100 (1) Der FSR besteht aus mindestens 4 Mitgliedern der Fachschaft. Seine Mitglieder  
101 werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, maximal aber bis zur nächsten  
102 Vollversammlung auf der Wahlen stattfinden. Bis zur Konstituierung eines neuen  
103 FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- 104 (2) Die Anzahl der Mitglieder ist nach oben hin nicht beschränkt.
- 105 (3) Nicht in den Fachschaftsrat gewählte Mitglieder der Fachschaft können als as-  
106 soziierte Mitglieder vom Fachschaftsrat aufgenommen werden, hierfür reicht eine  
107 einfache Mehrheit. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind in ihrer  
108 Funktion aber den FSR-Mitgliedern gleichgestellt.
- 109 (4) Grundlegende Ämter ergeben sich aus der GO. Insbesondere werden Fachschafts-  
110 ratsmitglieder mit Ämtern betraut entsprechend der Aufgaben
- 111 a) Vertretung der Fachschaft (bis zu vier),  
112 b) Finanzverwaltung (eins),  
113 c) Kassenverwaltung (zwei).  
114 d) Vorstand (bis zu sieben)  
115 e) Finanzunterstützung (bis zu drei)
- 116 (5) Zugehörige Amtsbezeichnungen sind Vorsitzende\*r (a), Finanzreferent\*in (b), Kas-  
117 senwart\*in (c), Finanzbeirat\*in (e).
- 118 (6) Mit der (Außen-)Vertretung der Fachschaft werden die bei der Wahl gewählten  
119 Vorsitzenden betraut.

- 120 (7) Die für die Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zuständigen Fachschaftsrat-  
121 mitglieder haben das Recht Einsicht in das Konto zu nehmen und übernehmen  
122 gemeinsam die finanzpolitische (Außen-)Vertretung der Fachschaft.
- 123 (8) (8) Die für die Finanzunterstützung zuständigen Fachschaftsratmitglieder sollen  
124 das für die Finanzverwaltung zuständige Fachschaftsratmitglied bei Bedarf un-  
125 terstützen und nach § 7 Abs. 1 S. 2 HWVO Aufgaben übernehmen.
- 126 (9) Zusammen bilden die in § 8 Abs. 4 lit. a, b und c benannten Fachschaftsratmitglie-  
127 der den Vorstand des Fachschaftsrats. Dieser kümmert sich gemeinschaftlich um  
128 die Organisation im Fachschaftsrat. Das gleichzeitige Innehaben mehrerer dieser  
129 Ämter ist nicht zulässig.
- 130 (10) Finanzbeirat\*innen könne nicht Mitglied der Kassenverwaltung oder Finanzver-  
131 waltung sein.
- 132 (11) Die Mitgliedschaft im FSR ist an eine im weiteren Sinne aktive Beteiligung gebun-  
133 den. Eine passive Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

## 134 §9 Ausscheiden und Neuwahlen

- 135 (1) Einzelne Fachschaftsratsmitglieder scheiden aus dem FSR aus durch Rücktritt,  
136 Abwahl auf einer VV, Exmatrikulation oder Tod. Rücktritte müssen in Textform  
137 niedergelegt werden.
- 138 (2) Eine Neuwahl des FSR wird erforderlich, wenn mehr als ein Fünftel des ursprünglich  
139 gewählten FSR durch Abwahl oder Rücktritt ausscheiden oder die Mindestmitglie-  
140 derzahl nach §8 Abs. 1 unterschritten wird. Die Neuwahl ist durch die VV binnen  
141 21 Tagen durchzuführen.

## 142 Kapitel IV. Verfahrensregeln für die VV

### 143 §10 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

- 144 (1) Die ordentliche VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Se-  
145 mesters zusammen. Sie ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (TO)  
146 mindestens sieben Tage vorher fachschaftsöffentlich einzuberufen. Die ordentliche  
147 VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Ein-  
148 berufung sind der AStA und die FSVK in Kenntnis zu setzen.

- 149 (2) Die vorläufige TO wird von den Vorsitzenden aufgestellt und der VV zur Annahme  
150 vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- 151 (3) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
- 152 a) Begrüßung
- 153 b) Feststellung der Tagesordnung
- 154 c) Bericht und Befragung des Fachschaftsrat
- 155 (4) Die Tagesordnung endet mit dem TOP Verschiedenes
- 156 (5) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von mindes-  
157 tens zwei von Hundert der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden, welches die  
158 TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung sind dem  
159 FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentliche, VV ist  
160 beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 1 von Hundert der Mitglieder  
161 der Fachschaft anwesend sind.
- 162 (6) (6) Abweichend von Absatz 1 muss eine VV auf ein schriftliches Verlangen von  
163 mindestens 30 von hundert Mitglieder des Fachschaftsrat einberufen werden, wel-  
164 ches die TO vorläufig und den Termin endgültig festsetzt. Für die Ankündigung  
165 sind dem FSR mindestens sieben Tage zu gewähren. Eine solche, außerordentli-  
166 che VV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der VV mindestens 1 von Hundert der  
167 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- 168 (7) Die TO kann nur durch Punkte ergänzt werden, welche mindestens zwei Tage vor  
169 der VV beim FSR eingegangen sind. Hiervon ausgenommen sind Neuwahlen des  
170 FSR in Folge von §9 Abs. 2. Der FSR hat Anträge zur TO spätestens 24 Stunden  
171 vor der VV fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Neuwahl des FSR ist  
172 mindestens einmal im Jahr.
- 173 (8) Dringlichkeitsanträge müssen vor Ende des Tagesordnungspunkt nach §10 Abs. 3  
174 lit. b auf der VV gestellt und abgestimmt werden. Um sie auf die Tagesordnung  
175 zu setzen, ist eine einfache Mehrheit der VV nötig.

## 176 §11 Wahlen auf der Fachschaftsvollversammlung

- 177 (1) Wahlen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Abstimmungen auf der VV, die in  
178 dieser Satzung ausdrücklich als Wahlen bezeichnet werden. Wahlen werden durch  
179 die Wahlleitung geleitet. Sie erfolgen auf Antrag geheim.
- 180 (2) Sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, hat jedes Mitglied der Fach-  
181 schaft bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Kandidierende gibt. Für die Gültigkeit  
182 einer Stimme genügt eine eindeutige Willensbekundung auf dem Wahlzettel. Stim-  
183 menhäufung ist unzulässig.
- 184 (3) Binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses, kann jedes Mitglied  
185 der Fachschaft namentlich, schriftlich und begründet bei der Wahlleitung Ein-  
186 spruch gegen eine Wahl erheben. Der FSR hat das Wahlprüfungsverfahren mit-  
187 tels eines Wahlprüfungsausschusses unter Vorsitz der Wahlleitung und unter ent-  
188 sprechender Anwendung der Wahlordnung für das Studierendenparlament durch-  
189 zuführen.

## 190 §12 Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrates

- 191 (1) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt bei der Wahl zum FSR grundsätzlich passives  
192 Wahlrecht. Eine Kandidatur erfolgt dabei persönlich auf einer Sitzung des FSR  
193 oder der VV oder direkt in Textform an das mit der Vertretung der Fachschaft  
194 betraute Fachschaftsratsmitglied oder die Moderation der VV.
- 195 (2) Die verbindliche Kandidatur kann abweichend von §12 Abs. 1 erfolgen, indem das  
196 Mitglied der Fachschaft sich auf eine Liste einträgt, die im Büro des Fachschafts-  
197 rates (GD 03/137) ausliegt.
- 198 (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat bei der Wahl zum FSR aktives Wahlrecht. Es  
199 verfügt über so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt.
- 200 (4) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG.
- 201 (5) Um als Fachschaftsratsmitglied gewählt zu sein, muss eine Person mehr als 50% der  
202 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 203 (6) Unmittelbar vor der Wahl kann jedes Mitglied der Fachschaft genau einmal gegen  
204 genau eine kandidierende Person einen Misstrauensantrag stellen. Zur Annahme  
205 eines Misstrauensantrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforder-  
206 lich. Bei Annahme des Antrags ist dieser Person für diese VV das passive Wahlrecht  
207 entzogen.
- 208 (7) Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.

## 209 §13 Abstimmungen

- 210 (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 211 (2) Die Moderation gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- 212 (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag muss eine  
213 geheime Abstimmung geheim durchgeführt werden, sofern die Moderation nicht  
214 begründet widerspricht. Bei Widerspruch ist über das Stattfinden einer geheimen  
215 Abstimmung offen abzustimmen.
- 216 (4) Im Falle mehrerer Anträge zu derselben Sachen, wird über den weitestgehenden  
217 Antrag zuerst abgestimmt. Die Moderation schlägt eine Reihung vor; über Wi-  
218 derspruch einer antragstellenden Person entscheiden die Anwesenden durch offene  
219 Abstimmung. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen  
220 alle Übrigen.

## 221 Kapitel V. Verfahrensregeln für den FSR

### 222 §14 Konstituierung des Fachschaftsrates

- 223 (1) Ein neu gewählter FSR hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstitu-  
224 ieren. Die konstituierende Sitzung ist durch ein mit der Vertretung der Fachschaft  
225 betraute Fachschaftsratsmitglied fachschaftsöffentlich einzuberufen.
- 226 (2) Der sich konstituierende FSR soll insbesondere die Ämter gemäß § 8 Abs. 2 beset-  
227 zen und eine GO verabschieden; die Verabschiedung einer GO entfällt genau dann,  
228 wenn diejenige des vorangehenden FSR übernommen wird.

### 229 §15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- 230 (1) Der FSR tagt in der Regel einmal in der Woche. Hiervon kann insbesondere  
231 während der Vorlesungsfreien Zeit abgewichen werden.
- 232 (2) Jedes Fachschaftsratsmitglied hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht auf allen  
233 öffentlichen und nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Fachschaftsrates.. Jedes  
234 Mitglied der Fachschaft darf an den Sitzungen des FSR grundsätzlich teilnehmen  
235 ausgenommen der nicht öffentlichen Teile der Sitzungen und ist den Fachschafts-  
236 ratsmitgliedern im Rederecht grundsätzlich gleichgestellt.

- 237 (3) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf einer Sitzung die Möglichkeit zu geben An-  
238 fragen an den FSR zu stellen. Des Weiteren hat der FSR Möglichkeiten zur Ein-  
239 reichung von Anträgen bereitzustellen.
- 240 (4) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und  
241 mindestens drei, sofern der FSR aus höchstens acht Fachschaftsratsmitgliedern be-  
242 steht, ansonsten fünf Fachschaftsratsmitgliedern anwesend sind. Die GO kann erhöhte  
243 Anforderungen an die Beschlussfähigkeit vorsehen.
- 244 (5) Protokolle sollen mit angemessener Vorlaufzeit vor der nächsten Sitzung des FSR  
245 vorliegen. Die GO kann Ausnahmen hiervon vorsehen.
- 246 (6) Alles weitere regelt die GO.

## 247 §16 Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

- 248 (1) Die GO hat, unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, insbesondere das Fol-  
249 gende zu regeln: Die Aufgaben der in § 8 Abs. 4 genannten Ämter, die Einbe-  
250 rufung von Sitzungen, die Veröffentlichung und Führung von Sitzungsprotokollen,  
251 das Nähere zu Arbeitsgruppen, das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
252 und den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen.
- 253 (2) Der FSR kann sich in seiner GO weitere Möglichkeiten der Beschlussfassung eröffnen.  
254 Abstimmungen, welche über ein solches Abstimmungsverfahren abgehalten wer-  
255 den, benötigen jedoch zumindest die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Rats-  
256 mitglieder und müssen für diese nachvollziehbar sein. Die Beschlüsse sind zeitnah  
257 in geeigneter Weise zumindest fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- 258 (3) Für die Verabschiedung der oder Änderungen an der GO ist eine Zwei-Drittel-  
259 Mehrheit des gesamten FSR erforderlich; sie treten eine Woche nach fachschaftsöffentlicher  
260 Bekanntmachung in Kraft, zudem muss der Antrag auf Änderung der GO 2 Wochen  
261 vor Beschlussfassung allen Fachschaftsratsmitgliedern zugänglich gemacht werden..  
262 Ein Beschluss zur Änderung kann mit einfacher Mehrheit vor Inkrafttreten der  
263 Änderung annulliert werden.

## 264 Kapitel VI. Schlussbestimmungen

### 265 §17 Fachschaftsöffentlichkeit

- 266 (1) Soweit in dieser Satzung oder ihren angeschlossenen Ordnungen von fachschaftsöffentlicher  
267 Bekanntmachung oder Einladung die Rede ist, erfolgt diese mindestens durch Aus-

268 hang im oder am Fachschaftsraum oder dem Glaskasten der Fachschaft. Des Wei-  
269 teren ist, soweit dies unter angemessenem Aufwand möglich ist, diese digital zu  
270 veröffentlichen.

## 271 **§18 Datenschutz**

- 272 (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender findet, insoweit sie  
273 für die Wahrnehmung der Aufgaben des FSR oder für die Bereitstellung von An-  
274 geboten erforderlich ist, unter der Maßgabe der Datensparsamkeit statt.
- 275 (2) Personenbezogene Daten sind gesichert aufzubewahren, ein unautorisierter Zugriff  
276 ist bestmöglich zu unterbinden.
- 277 (3) Dem FSR obliegt es, Möglichkeiten bereitzustellen, um Ansprüche, die sich aus  
278 dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben, bearbeiten zu können.

## 279 **§19 Geltungsbereich**

- 280 (1) Diese Satzung gilt nur so weit, wie sie nicht Regelungen durch Gesetz oder die  
281 Satzung der Studierendenschaft zuwiderläuft.

## 282 **§20 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- 283 (1) Die Fachschaft Sozialwissenschaft ist selbstbewirtschaftet.
- 284 (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch welche die Fachschaft  
285 Verpflichtungen eingeht, bedürfen in jedem Fall eines Mandats durch den FSR.
- 286 (3) Einzelausgaben bedürfen eines Mandats durch den FSR bzw. dürfen nur durch  
287 Mitglieder des FSR getätigt werden, die ein solches Mandat im Voraus erhalten  
288 haben. Eigenmächtig getätigte Ausgaben werden nicht erstattet. Für Ausgaben  
289 unter 20€ kann abweichend von Satz 2 ein nachträgliches Mandat eingeholt werden.
- 290 (4) Einzelausgaben ab einem Wert von 150 € bedürfen zudem einer Zustimmung durch  
291 den Finanzbeauftragten des FSR. Ein Veto durch den\*die Finanzreferent\*in ist  
292 möglich.

## 293 **§21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

- 294 (1) Die VV verabschiedet und ändert die Satzung der Fachschaft mit einer Zwei-  
295 Drittel-Mehrheit.
- 296 (2) Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.  
297 Diese müssen mindestens 7 Tage vor der VV fachschaftsöffentlich bekannt gemacht  
298 werden.

299 (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und  
300 ersetzt die bisher gültige Satzung. Änderungen sind dem Rechtsausschuss des Stu-  
301 dierendenparlaments zur Kenntnis zu geben.

## 302 **Glossar**

303 Hochschulöffentlich: Textform: Schriftform: